



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

- vorab per E-Mail -

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Herr Stefan Zabold

Durchwahl:  
Telefon +49 361  
Telefax +49 361

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

### Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

hier: Ergänzung der Anordnung des TMMJV zu § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 27. Januar 2023

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
1030-21-2072/694-6-  
25725/2023

Erfurt,  
20. April 2023

Aus gegebenem Anlass stelle ich klar, dass der Ausschlussgrund nach § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur dann greift, wenn die aktiven Täuschungshandlungen des Ausländers über seine Identität oder Staatsangehörigkeit zu einer aktuellen Verhinderung seiner Abschiebung führt. Täuschungshandlungen in der Vergangenheit, die aktuell nicht mehr zu einer Verhinderung der Abschiebung führen, etwa, weil der Ausländer seine Identität klargestellt hat oder gemäß § 48 Abs. 2 und 3 AufenthG glaubhaft nachweist und belegt, dass er alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen hat und unternimmt, um in den Besitz eines Identitätsnachweises zu gelangen, begründen nicht den Ausschlussgrund nach § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut dieser Vorschrift. Dort wird ausgeführt, dass die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 versagt werden soll, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung **verhindert**. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass auch Täuschungshandlungen in der Vergangenheit den Ausschlussgrund begründen, hätte er formulieren müssen „**verhindert hat**“.

Sinn und Zweck des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist es, dass der Ausländer während des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG die Möglichkeit hat, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG zu schaffen, insbesondere auch während dieser Zeit seine Identität zu klären. So hat das BMI in seinen Anwendungshinweisen zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts vom 23. Dezember 2022 unter Nummer 1.8, letzter Absatz, ausgeführt, dass, soweit die Identität während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG geklärt wird

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

und sich dabei ergibt, dass der Ausländer zuvor getäuscht hat, diese Erkenntnis nicht zu einem Erlöschen des Chancen-Aufenthaltstitels führt. Es entspreche der Intention des Gesetzes, dass sich die „Ehrlichmachung“ für ihn nicht nachteilig auswirken soll. Mit der nunmehr geklärten Identität sei im Übrigen auch die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG für den Anstufungstitel erfüllt. Dies bedeutet, dass eine Identitätstäuschung selbst dann nicht schädlich für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist, wenn die Ausländerbehörde noch zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift getäuscht wurde. Deshalb muss dieser Grundsatz nach Sinn und Zweck des Gesetzes auch dann gelten, wenn die Identität bereits vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis klargestellt wurde und der Ausschlussgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht mehr greift.

Grundsätzlich gilt, dass nach § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG der Regelanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch dann besteht, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 4 sowie § 5 Abs. 2 AufenthG nicht vorliegen. Hingegen kann nach § 104c AufenthG nicht von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG abgewichen werden. In diesen Fällen hat die Ausländerbehörde aber zu prüfen, ob eine Abweichung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG möglich ist. Die Anwendung dieser Vorschrift liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. **Dieses Ermessen wird Kraft dieser Anordnung dahingehend gebunden, dass in Fällen, in denen das Ausweisungsinteresse (insbesondere nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 und 9 AufenthG) oder die angenommene Beeinträchtigung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland lediglich auf einer in der Vergangenheit liegenden Identitätstäuschung beruht, stets zugunsten des Ausländers auszuüben und, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zu erteilen ist.** Dies betrifft auch Fälle langjähriger Identitätstäuschung. Gleiches gilt für die im Anschluss an den Aufenthalt nach § 104c AufenthG mögliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG.

Soweit bereits eine Ausweisung wegen der Identitätstäuschung in der Vergangenheit erfolgt und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG erlassen wurde, ist dieses nach § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG aufzuheben.